

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

J **Pfälzische Gesellschaft für Arbeitsmarkt
management mbH (PGA)**

Satzung Pfälzische Gesellschaft für Arbeitsmarkt-
Management mbH (PGA)

J-1



Satzung der Pfälzische Gesellschaft für Arbeitsmarktmanagement mbH (PGA)

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft	2
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Gesellschafter, Stammkapital und Stammeinlagen	4
§ 5 Beginn und Dauer, Geschäftsjahr	5
§ 6 Gesellschaftsorgane	5
II. Gesellschafterversammlung	6
§ 7 Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung	6
§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	6
§ 9 Vorsitz in der Gesellschafterversammlung	7
§ 10 Einberufung der Gesellschafterversammlung	8
§ 11 Versammlungen und Beschlüsse der Gesellschafter	8
III. Aufsichtsrat	10
§ 12 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats	10
§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrats	11
§ 14 Vorsitz im Aufsichtsrat	13
§ 15 Einberufung des Aufsichtsrats	13
§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats	14
IV. Geschäftsführung	15
§ 17 Geschäftsführung und Vertretung	15
§ 18 Aufgaben der Geschäftsführung	16
V. Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung	17
§ 19 Wirtschaftsplan	17
§ 20 Jahresabschluss	18
§ 21 Ergebnisverwendung	19
§ 22 Örtliche und überörtliche Prüfung	19
§ 23 Bekanntmachung	20
VI. Schlussbestimmungen	20
§ 24 Kündigung eines Gesellschafters	20
§ 25 Auflösung und Abwicklung	21
§ 26 Mitwirkungsrechte des Rats der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern und der Aufsichtsbehörde	21
§ 27 Gründungsaufwand	22
§ 28 Salvatorische Klausel	22

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

***Pfälzische Gesellschaft für Arbeitsmarktmanagement mbH
(PGA).***

Sie ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Kaiserslautern.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist in Kooperation mit der Arbeitsverwaltung, den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie Bildungsträgern Beschäftigungs-, Beratungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu realisieren, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind, insbesondere für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der G.M. Pfaff Aktiengesellschaft und in deren Verbund stehenden Unternehmen.

(2) Die Gesellschaft fördert Personalentwicklung, betreibt Arbeitnehmervermittlung und organisiert in diesem Zusammenhang Arbeit mit Dritten.

(3) Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Informationen und Beratung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern über Möglichkeiten der Beschäftigung, Berufsorientierung, Qualifizierung und Existenzgründung,
- b) Koordination projektbezogener Aktivitäten anderer Bildungsträger und Beratungseinrichtungen,
- c) Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Orientierung und Qualifizierung.

(4) Der Gesellschaft ist jede Betätigung gestattet, die geeignet ist, unmittelbar oder mittelbar den Zweck des Unternehmens zu fördern.

(5) Die Gesellschaft kann gemeinnützige Arbeitnehmerüberlassungen nach entsprechenden Genehmigungen zeitlich begrenzt betreiben, soweit und solange diese im Einzelfall finanziert sind.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für gesellschaftsvertragliche Zwecke gemäß § 2 verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft beziehen.

(4) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft – soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt – an die Stadt und den Landkreis Kaiserslautern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 4

Gesellschafter, Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Gesellschafter der Pfälzische Gesellschaft für Arbeitsmarktmanagement mbH (PGA) sind:
- a) die Stadt Kaiserslautern
 - b) der Landkreis Kaiserslautern
- (2) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000,-- (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (3) Die Gesellschafter übernehmen folgende Geschäftsanteile, die jeweils bar zu leisten sind:
- a) die Stadt Kaiserslautern,
den Geschäftsanteil Nr. 1 in Höhe von 6.500,-- Euro sowie Geschäftsanteile Nrn. 4, 6 und 8 zu jeweils 2.000,-- Euro,
insgesamt also Geschäftsanteile von nominal 12.500,-- Euro (50 %),
 - b) der Landkreis Kaiserslautern,

den Geschäftsanteil Nr. 2 in Höhe von 6.500,-- Euro sowie die Geschäftsanteile Nrn. 5, 7 und 9 zu jeweils 2.000,-- Euro, insgesamt also 12.500,-- Euro (50 %).

(4) Die Geschäftsanteile sind von allen Gesellschaftern bereits in voller Höhe geleistet.

(5) Die Bestellung eines Nießbrauchs an und die Verpfändung von Geschäftsanteilen sind ausgeschlossen.

(6) Der Beitritt weiterer Gesellschafter ist möglich durch Übernahme eines entsprechenden Geschäftsanteils. Über den Beitritt entscheidet die Gesellschafterversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen aller Gesellschafter.

§ 5

Beginn und Dauer, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer eingegangen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

II. Gesellschafterversammlung

§ 7

Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Vertretung und Stimmabgabe der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern in der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach § 88 GemO (i.V.m. § 57 LKO).

(2) Die Vertreter beider Gebietskörperschaften in der Gesellschafterversammlung sind an Richtlinien und Weisungen des Stadtrats bzw. des Kreistages Kaiserslautern gebunden. Dies gilt auch für seine Abstimmung.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach diesem Gesellschaftsvertrag andere Organe zuständig sind.

(2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

- a) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden;
- b) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
- c) Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung;
- d) Erteilung der Einzelvertretungsbefugnis für den / die Geschäftsführer;
- e) Wirtschaftsplan und fünfjährige Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge;
- f) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Verwendung des Ergebnisses;
- g) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen;
- h) Einforderung von Nachschüssen zur Abdeckung eines Jahresverlusts;
- i) Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers;

- j) Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung;
- k) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
- l) Aufnahme weiterer Gesellschafter;
- m) Änderungen des Gesellschaftsvertrags;
- n) Verfügung über und Einziehung von Geschäftsanteilen;
- o) Verlagerung des Stammsitzes der Gesellschaft;
- p) Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft;
- q) Bestellung des Liquidators;
- r) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
- s) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- t) Errichtung, Aufhebung, Veräußerung oder Verpachtung von Zweigniederlassungen bzw. Zweigbetrieben;

- u) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
- v) Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft gegen Aufsichtsratsmitglieder und Geschäftsführung.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Geschäfte oder sonstige Maßnahmen von der Zustimmung abhängig machen, soweit diese über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.

(4) Vor Entscheidungen der Gesellschafterversammlung sind – soweit es die Bedeutung der jeweiligen Entscheidung erfordert und gesellschaftsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen – der Rat der Stadt Kaiserslautern und der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern mit der Angelegenheit zu befassen.

§ 9

Vorsitz in der Gesellschafterversammlung

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei Verhinderung dessen/deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

§ 10

Einberufung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung innerhalb eines Monats nach Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, spätestens jedoch bis zum 31. August eines jeden Jahres einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 % des Stammkapitals oder vom Aufsichtsrat bzw. dessen Vorsitzenden unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Bei Einverständnis aller Gesellschafter kann auf Einhaltung von Form und Frist verzichtet werden.

§ 11

Versammlungen und Beschlüsse der Gesellschafter

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst.

(2) Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt – in schriftlicher Form und jeder ihr rechtlich gleichwertigen Form (einfacher Brief, Einschreiben/Rückschein, Telefax, gem. Signaturgesetz verschlüsselte und authentifizierte E-Mail) gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.

(3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese Versammlung, die innerhalb von vier Wochen tagen muss, ist hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht

auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.

- (4) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (5) Die Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst.
- (6) Jeder Gesellschafter kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch einen durch Funktion, Amt oder Beruf zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen.
- (7) Soweit nicht über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung eine notarielle Niederschrift gesetzlich erforderlich ist, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen sowie die Beschlüsse der Gesellschafter festzuhalten sind.
- (8) In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Versammlungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben.
- (9) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und im Falle einer Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist durch die Geschäftsführung eine Abschrift zu übersenden.
- (10) Die Gesellschafter können innerhalb von vier Wochen eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift gilt als vollständig und richtig.
- (11) Die Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von acht Wochen durch Klage angefochten werden.

III. Aufsichtsrat

§ 12

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.

(2) Dem Aufsichtsrat gehören als Mitglieder an:

- a) der Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern, soweit nicht ein Beigeordneter innerhalb seines Geschäftsbereiches für die Gesellschaft zuständig ist, für die jeweilige Dauer seiner Amtszeit,
- b) zwei weitere Mitglieder aus der Mitte des Stadtrates Kaiserslautern,
- c) der Landrat des Landkreises Kaiserslautern, soweit nicht ein Beigeordneter innerhalb seines Geschäftsbereiches für die Gesellschaft zuständig ist, für die jeweilige Dauer seiner Amtszeit,
- d) zwei weitere Mitglieder aus der Mitte des Kreistages Kaiserslautern.

(3) Die Vertretung und Stimmabgabe der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern im Aufsichtsrat bestimmen sich nach § 88 GemO (i.V.m. § 57 LKO).

(4) Vom Stadtrat bzw. Kreistag zu wählende Mitglieder sind stets widerruflich zu wählen.

(5) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt

- a) bei Ausscheiden aus dem Hauptamt mit dem Ende der nächsten Gesellschafterversammlung;

- b) bei den Vertretern nach Abs. 2 Buchstabe b) und d) mit dem Ausscheiden aus dem Stadtrat bzw. Kreistag oder durch Abberufung durch das entsendende Organ der Gebietskörperschaft;
 - c) mit dem Ausscheiden des entsendenden Gesellschafters aus der Gesellschaft;
 - d) durch schriftlich erklärte Niederlegung des Amts gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (6) Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats ausgeschieden, ist unverzüglich ein neues Mitglied nach den obigen Regeln zu bestimmen.
- (7) Die Mitglieder, deren Amt endet, üben das Amt weiter aus, bis die entsprechenden Nachfolger neu bestellt sind.
- (8) Die Aufsichtsratsstätigkeit ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder erhalten weder Sitzungsgeld noch Aufwendungsersatz.
- (9) Jeweils ein Vertreter der Beteiligungsverwaltung beider Gebietskörperschaften hat das Recht, mit beratender Stimme an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen.
- (10) Auf den Aufsichtsrat finden die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Vorberatung aller Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen;
- b) Angelegenheiten, die von der Geschäftsführung zur Zustimmung vorgelegt werden;
- c) die Prüfung und Genehmigung des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge;
- d) die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags zur Verwendung des Jahresergebnisses;
- e) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken;
- f) Bestellung und Abberufung der Prokuristen;
- g) Abschluss, Änderung sowie Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern und Prokuristen;
- h) Anstellung, Höhergruppierung oder Entlassung von Angestellten, die eine Vergütung entsprechend BAT III oder höher erhalten. Fristlose Entlassungen bleiben hiervon unberührt;
- i) Aufnahme von Krediten, Darlehen und Anleihen, Hingabe von Darlehen, Schuldübernahmen sowie Eingehung von Wechsel-, Bürgschafts-, Gewährs- und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, sofern der Betrag des Stammkapitals überschritten wird;
- j) Beschluss und Änderung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
- k) Beschluss und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

(2) Der Aufsichtsrat hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Auskunfts- und Einsichtsrecht. Diese Rechte können außerhalb von Sitzungen nur von der Vorsitzenden oder im Einzelfall von einem durch Beschluss des Aufsichtsrats bestimmten Mitglied oder Dritten ausgeübt werden.

(3) Sofern nicht gesellschaftsrechtliche Regelungen entgegenstehen, sind die Vertreter der Stadt und des Landkreises an Richtlinien und

Weisungen des entsendenden Stadtrats bzw. Kreistages gebunden. Dies gilt auch für ihre Abstimmung.

§ 14

Vorsitz im Aufsichtsrat

(1) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führen jährlich alternierend der Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern und der Landrat des Landkreises Kaiserslautern bzw. der die Stadt Kaiserslautern vertretende Beigeordnete und der den Landkreis vertretende Kreisbeigeordnete.

(2) Stellvertreter des/der Aufsichtsratsvorsitzenden ist entsprechend Abs. (1) alternierend der Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern oder der Landrat des Landkreises Kaiserslautern bzw. der die Stadt vertretende Beigeordnete oder der den Landkreis vertretende Kreisbeigeordnete, der nicht Vorsitzender ist.

§ 15

Einberufung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen; in dringenden Fällen kann eine andere Form oder eine kürzere Frist gewählt werden.

(2) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.

(3) Der Aufsichtsrat muss einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ seiner Mitglieder, mindestens 10 % des Stammkapitals oder die Geschäftsführung es unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 16

Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst.
- (2) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse in schriftlicher Form und jeder ihr rechtlich gleichwertigen Form gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder werden gegenüber dem Rat der Stadt Kaiserslautern und dem Kreistag des Landkreises Kaiserslautern von ihrer Schweigepflicht entbunden. Es muss dabei gewährleistet sein, dass bei der Berichterstattung die Vertraulichkeit gewahrt ist.
- (4) Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrats gegenüber Dritten obliegen dem Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine neue Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung, die innerhalb von vier Wochen tagen muss, ist hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.
- (6) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen beinhaltet, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag und wenn der Aufsichtsratsvorsitzende an der Beschlussfassung nicht teilnimmt, die Stimme des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (7) Die Stimmen der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern im Aufsichtsrat können jeweils nur einheitlich abgegeben werden (§ 88 GemO).
- (8) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder oder durch schrift-

liche ermächtigte Dritte ihre schriftliche Stimmabgabe zu einzelnen Punkten der Tagesordnung überreichen lassen.

- (9) Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Sitzung sowie die Beschlüsse des Aufsichtsrats festzuhalten sind.
- (10) In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben.
- (11) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter zu unterzeichnen. Jedem Aufsichtsratsmitglied ist eine Abschrift zu übersenden.

IV. Geschäftsführung

§ 17

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Andernfalls wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann unabhängig von der Zahl der bestellten Geschäftsführer jederzeit Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann außerdem einzeln Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 18

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Sie hat die ihr obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetzes und dieses Gesellschaftsvertrags zu erfüllen.
- (2) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat halbjährlich, auf Verlangen schriftlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens zu berichten. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten.
- (3) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats zu allen Rechtsgeschäften, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Gesellschaft hinausgehen. Dazu zählen insbesondere
- a) die Aufnahme von Darlehen – soweit der im Wirtschaftsplan vorgesehene Betrag überschritten wird;
 - b) die Hingabe von Darlehen und Bürgschaften;
 - c) der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - d) der Erwerb, die Veräußerung, Verpfändung und die Löschung von Hypotheken und Grundschulden,
 - e) der Abschluss, die Beendigung und Änderung von Miet- und Pachtverträgen,

- f) der Abschluss, die Beendigung oder Änderung von Verträgen jeglicher Art, soweit der Gegenstand nicht eine einfache Angelegenheit der laufenden Geschäftsführung betrifft,
- g) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft, soweit es sich nicht um einfache Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung betrifft,
- h) der Abschluss oder die Änderung von Abfindungsvereinbarungen mit ausscheidenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Unternehmens,
- i) der Abschluss, die Beendigung oder Änderung der betrieblichen Altersversorgung im Allgemeinen sowie allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

V. Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

§ 19

Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften für jedes Geschäftsjahr bis zum 30. November des Vorjahres einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und ein Investitionsprogramm beizufügen.

(2) Vor der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung sind der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung der Stadt und dem Landkreis Kaiserslautern zu übersenden.

(3) Nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung sind der Stadt und dem Landkreis Kaiserslautern ein Abdruck des beschlossenen Wirtschaftsplans und seiner Anlagen zu übersenden.

§ 20

Jahresabschluss

(1) Die Geschäftsführung erstellt in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr gemäß den Vorschriften der §§ 264 bis 289 Handelsgesetzbuch.

(2) Sie legt den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen zwingend erforderlich ist, dem Abschlussprüfer vor.

(3) Soweit die für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind auch diese bei der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht zu beachten.

(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften durch einen sachverständigen Abschlussprüfer prüfen zu lassen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen für das Unternehmen bereits aus dem HGB ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Abschlussprüfer hat auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz) und in seinem Bericht auch die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz darzustellen.

(5) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers legt die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht zugleich mit dem Vorschlag über die Behandlung des Jahresergebnisses vor.

(6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für die Gesellschaft geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der Gemeindeordnung, insbesondere gilt § 87 Abs. 3 Nr. 2 GemO. Demnach hat die Gesellschaft den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung den Jahresabschluss und den Lagebericht an sieben Werktagen bei der Stadt- und Kreisverwaltung Kaiserslautern während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 21

Ergebnisverwendung

- (1) Etwaige Jahresverluste sind nach Möglichkeit durch Entnahmen aus der Kapital- und Gewinnrücklage zu decken.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Einforderung von Nachschüssen beschließen, soweit die Kapital- und Gewinnrücklagen zur Abdeckung eines Verlusts nicht ausreichen. Die Nachschusspflicht ist für den einzelnen Gesellschafter auf den zweifachen Betrag seiner Stammeinlage jährlich beschränkt. Eine Nachschusspflicht der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern stehen unter dem Vorbehalt, dass in den Haushaltsplänen der Gebietskörperschaften entsprechende Ausgabemittel veranschlagt sind und die Veranschlagung der Ausgabemittel im Haushaltsplan von der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht beanstandet wurde.

§ 22

Örtliche und überörtliche Prüfung

- (1) Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 Gemeindeordnung eingeräumt.
- (2) Der Stadt und dem Landkreis Kaiserslautern, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die in § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 23

Bekanntmachung

Die Bekanntmachung der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben.

VI. Schlussbestimmungen

§ 24

Kündigung eines Gesellschafters

Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen. In diesem Fall wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Die verbleibenden Gesellschafter haben das Recht, den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters zu übernehmen oder auf einen oder mehrerer von ihnen benannte Dritte übertragen zu lassen. Der Wert des Anteils bemisst sich nach einer auf den Tag der Einbeziehung oder Abtretung zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz nach den Bestimmungen des § 5 Einkommensteuergesetz, in welcher das Reinvermögen der Gesellschaft unter Auflösung aller so genannten stillen Reserven auszuweisen ist, ein Firmenwert jedoch außer Ansatz bleibt, höchstens jedoch der Nennbetrag der Stammeinlage.

§ 25

Auflösung und Abwicklung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für gleiche steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (2) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt mit einer Mehrheit von drei Viertel der Gesellschafterstimmen.

§ 26

Mitwirkungsrechte des Rats der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern und der Aufsichtsbehörde

- (1) Alle anstehenden wesentlichen Unternehmensentscheidungen, insbesondere die Änderung des Gesellschaftsvertrags, die Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung im Sinne der §§ 179 bis 240 des Aktiengesetzes und der §§ 53 bis 59 des Gesetzes betreffend der Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die in § 87 Abs. 1 Nr. 7 a und b GemO genannten Angelegenheiten sind der Stadt und dem Landkreis Kaiserslautern so rechtzeitig anzuzeigen, dass der Rat der Stadt Kaiserslautern und der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hierüber vor der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung beraten und Entscheidungen treffen können.
- (2) Alle nach § 92 GemO der Anzeigepflicht der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern gegenüber ihrer Aufsichtsbehörde anstehenden Entscheidungen, insbesondere Änderungen des Gesellschaftsvertrages, sind vor der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Stadt und dem Landkreis Kaiserslautern so rechtzeitig anzuzeigen, dass diese ihrer Anzeigepflicht gegenüber ihrer Aufsichtsbehörde nach § 92 GemO fristgerecht nachkommen können.

§ 27

Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand wird durch die Gesellschaft getragen.

§ 28

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, sobald sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hatten.